

Sportanlagenvergabekommission des Bezirkes Marzahn-Hellersdorf von Berlin

Merkblatt für Sportvereine und Nutzende zur Vergabe öffentlicher Sportanlagen im Bezirk Marzahn-Hellersdorf von Berlin

Die Überlassung und Nutzung der öffentlichen Sportanlagen, die von den Senatsverwaltungen, den Bezirksämtern von Berlin sowie landesunmittelbaren juristischen Person des öffentlichen Rechts und juristischen Personen des privaten Rechts, deren Gesellschafter mehrheitlich das Land Berlin ist, verwaltet werden und der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, richtet sich nach § 14 des Gesetzes über die Förderung des Sports im Land Berlin (Sportförderungsgesetz – SportFG) vom 06.01.1989 (GVBl. S. 122), in der jeweils aktuellen Fassung, und den dazugehörigen Ausführungsvorschriften über die Nutzung öffentlicher Sportanlagen Berlins und für die Vermietung und Verpachtung landeseigener Grundstücke an Sportorganisationen (Sportanlagen-Nutzungsvorschriften – SPAN) in der jeweils aktuellen Fassung. Entsprechendes gilt für die nach § 11 SportFG angemieteten Sportanlagen.

I. Sportanlagenvergabekommission (SVK)

Den Vorsitz hat das für Sport zuständige Bezirksamtsmitglied.

Weitere Mitglieder sind:

- die Leitung des Schul- und Sportamtes,
- zwei Beschäftigte des Schul- und Sportamtes,
- die für Sport benannte Lehrkraft der Außenstelle der für Bildung zuständigen Senatsverwaltung,
- ein Vorstandsmitglied des Bezirkssportbundes Marzahn-Hellersdorf e.V. (BSB),
- ein Mitglied der Sportjugend Marzahn-Hellersdorf im Vorstand des BSB,
- drei Vorstandsmitglieder unterschiedlicher förderungswürdig anerkannter Sportvereine aus Marzahn-Hellersdorf, die zweijährlich vom BSB benannt werden.

Die SVK tritt mindestens einmal jährlich zusammen.

Der Vorstand der SVK kann auf begründeten Antrag eines jeden Nutzenden oder eines Mitglieds der SVK eine Sondersitzung der SVK einberufen.

II. Antragstellung

Es ist darauf zu achten, dass die Anträge auf Nutzungsüberlassung von öffentlichen Sportanlagen der Abteilung Schule, Sport, Weiterbildung, Kultur und Facility Management sowie der Oberstufenzentren im Bezirk Marzahn-Hellersdorf

- die nach Nr. 7 Absatz 2 SPAN notwendigen Angaben enthalten,
- rechtzeitig gestellt wurden,
- die Nummern 3 und 11 bis 22 SPAN anerkannt wurden,
- vom Antragstellenden rechtsverbindlich unterzeichnet sind (bei Sportvereinen von den nach der Satzung des Vereins für diesen vertretungsberechtigten Personen und bei Schulen von der Schulleitung).

1. Anträge für die Überlassung von Sportanlagen

Für die Beantragung von Sportanlagen sind die hierfür vorgesehenen Vordrucke zu verwenden (siehe Anlage 1 und 2). Diese sind im Schul- und Sportamt und im Internet einzusehen. Alle Anträge sind im Schul- und Sportamt schriftlich, möglichst digital, einzureichen.

1.1. Anträge für die laufende Nutzung

Anträge für die laufende Nutzung sind von der/dem Vorsitzenden des Sportvereines bzw. der vom Verein vertretungsberechtigten Person zu stellen. Anträge der Schulen haben die Schulleitungen zu unterzeichnen. Die SVK informiert alle Nutzenden von Sportanlagen rechtzeitig, in der Regel vier Wochen vorher, über die Termine der Antragstellung. Für all diese Anträge ist das Formular Anlage 1 zu verwenden.

Diese Regelung gilt auch für die Vertragssportstätten.

1.2. Anträge für Wettkämpfe und Veranstaltungen

Anträge für Wettkämpfe und Sportveranstaltungen sind von der/dem Vorsitzenden des Sportvereines bzw. der vom Verein vertretungsberechtigten Person zu stellen. Anträge der Schulen haben die Schulleitungen zu unterzeichnen. Die Anträge der anderen Nutzergruppen sind mit einer rechtsverbindlichen Unterschrift einzureichen.

Sie müssen spätestens vier Wochen vor dem beantragten Termin im Schul- und Sportamt eingegangen sein (ausgenommen Schulsportfeste, siehe folgenden Absatz).

Diese Regelung gilt auch für die Vertragssportstätten.

Anträge für Schulsportfeste und Bundesjugendspiele müssen bis zum 15.02. eines jeden Jahres im Schul- und Sportamt eingegangen sein. Die Anträge müssen von der Schulleitung unterzeichnet sein.

Anträge für die zusätzliche Nutzung von Sportanlagen während der Schulferien vor 16:00 Uhr sind gesondert zu stellen. Diese Anträge müssen von der/dem Vorsitzenden des Sportvereines bzw. der vom Verein vertretungsberechtigten Person bzw. der Schulleitung unterzeichnet werden.

Die Anträge müssen spätestens vier Wochen vor Beginn der jeweiligen Ferien im Schul- und Sportamt eingegangen sein. Für diese Anträge ist das Formular Anlage 2 zu verwenden.

Für die Ferienzeit wird die eigenverantwortliche Nutzung einer Sportanlage durch die Nutzenden angestrebt.

III. Maßnahmen bei Verstoß gegen die SPAN

Verstöße der Nutzenden gegen die SPAN sind zu ahnden, insbesondere die unerlaubte Weitergabe von Nutzungszeiten an Dritte (Nr. 11 Absatz 2 SPAN) und die nicht erfolgte oder verspätete Mitteilung der Nichtinanspruchnahme von Nutzungszeiten (Nr. 21 Absatz 2 SPAN).

Schwere oder mehrmalige Verstöße gegen die Hausordnung (Anlage 1 zur SPAN) können zum Entzug der Sportanlage führen.

Nutzergruppen, die eine Sportanlage - im Rahmen der laufenden Vergabe - unentgeltlich nutzen wollen, sind verpflichtet, eine Nichtinanspruchnahme spätestens zwei Werktage nach der vorgesehenen Nutzung der Vergabestelle mitzuteilen.

Nutzergruppen, die eine Sportanlage – im Rahmen von Einmalveranstaltungen - unentgeltlich nutzen wollen, sind verpflichtet, eine Nichtinanspruchnahme spätestens drei Tage vor der vorgesehenen Nutzung der Vergabestelle mitzuteilen.

Bei verspäteter oder nicht erfolgter Mitteilung der Nichtinanspruchnahme wird ein Ausfallentgelt laut SPAN erhoben. Entstehen durch die verspätete oder unterlassene Bekanntgabe der Nichtinanspruchnahme Kosten, so sind sie von den Nutzenden zu ersetzen; in jedem Falle sind mindestens 100,00 € zu entrichten. Bei mehrmaliger Nichtinanspruchnahme kann ein Nutzungsausschluss ausgesprochen werden.

Die Weitergabe von Nutzungszeiten an Dritte ist unzulässig.

Dieses Merkblatt tritt zum 23.08.2023 in Kraft. Es gilt zunächst bis zum 30.09.2024.

Es verlängert sich über den 30.09. eines jeden Jahres hinaus um ein Jahr, sofern nicht mit einer Frist von einem Monat vor Ablauf des Nutzungszeitraumes durch die SVK eine Änderung beschlossen wird.

Berlin, 23.08.2023



Stefan Bley
Leiter der SVK

Anlagen:

Anlage 1 - Sport05 „Antrag zur laufenden Sportstättenüberlassung“

Anlage 2 - Sport 01 „Antrag zur einmaligen Sportstättenüberlassung“

* Sportvereine aus Marzahn-Hellersdorf sind alle Mitgliedsvereine des Bezirkssportbundes Marzahn- Hellersdorf, sowie alle förderungswürdig anerkannten Sportvereine, die von der für Sport zuständigen Senatsverwaltung für diesen Bezirk registriert werden.